



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Christine Püschmann
BMVg IUD I 2

Nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Fachaufsicht führende Ebenen der für
den Bund in den Bundesländern tätigen
Bauverwaltungen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr

Nachrichtlich:

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
die für die Organleihe zuständigen Landesministerien

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn
TEL +49 (0)228 12-0228 12 15375
E-MAIL BMVgIUDI2@bmvg.bund.de

BETREFF **Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr;**

hier: Inkrafttreten zum 1. August 2025

ANLAGE Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr

Gz 68-05-01

Bonn, 1. August 2025

Zum 1. August 2025 sind die Abweichenden Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr in Kraft getreten. Sie gelten befristet bis zum 31. Dezember 2035.

Nach diesen Verwaltungsvorschriften können Liefer- und Dienstleistungen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr unterhalb der EU-Schwellenwerte in Abweichung von § 14 der Unterschwellenvergabeverordnung direkt beauftragt werden.

Zudem können Bauleistungen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr unterhalb der EU-Schwellenwerte abweichend von § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) bis zu einem Auftragswert von 1 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer ebenfalls direkt beauftragt werden.

Ferner kann der Auftraggeber bei der Beauftragung von Bauleistungen zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr unterhalb der EU-Schwellenwerte in Abweichung von § 3 Absatz 1 Satz 1 der VOB/A die Vergabeart frei auswählen, folglich nach seiner Wahl öffentlich, beschränkt - mit oder ohne Teilnahmewettbewerb - ausschreiben oder freihändig vergeben.

Diese Vergabeerleichterungen finden auch für solche Bauleistungen/Lose Anwendung, die gemäß § 3 Absatz 9 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) abweichend von § 3 Absatz 7 und 8 VgV vergeben werden dürfen.

I.

Allgemeine Vorgaben für die Inanspruchnahme dieser Vergabeerleichterungen

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben hiervon unberührt und sind bei der Inanspruchnahme dieser Vergabeerleichterungen zu berücksichtigen. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten. Bei eindeutig grenzüberschreitendem Interesse an einem öffentlichen Auftrag sind die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten.

II.

Besondere Vorgaben für die Beauftragung von Bauleistungen bei der Inanspruchnahme dieser Vergabeerleichterungen

Bei einem Direktauftrag und bei der freihändigen Vergabe sowie bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb von Bauleistungen ist – nach Möglichkeit – unter den Bewerbern regelmäßig zu wechseln. Bei freihändiger Vergabe und der Beschränkten

Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind in der Regel mehr als ein Angebot einzuholen, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände dem entgegenstehen.

Für Direktaufträge von Bauleistungen ist – vorläufig - zu beachten:

Abweichend von den Richtlinien zu 340 sowie von Ziff. 1.1.4 der Richtlinien 111 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) kann für Direktaufträge von Bauleistungen bis zu den in den Abweichenden Verwaltungsvorschriften genannten Wertgrenzen das Formblatt 340 des VHB („Bestellschein“) verwendet werden.

In geeigneten Fällen können ferner die Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214/VHB) als Vertragsgrundlage unter entsprechender Anwendung der Richtlinien zu 214 VHB vereinbart werden.

Bei Direktaufträgen von Bauleistungen sind ferner

- die Auftragsnummer,
- der Auftragswert und
- der Auftragnehmer sowie
- der Auftragsgegenstand (Kurzbeschreibung ist ausreichend)

in geeigneter Weise für eine spätere Auswertung zu dokumentieren.

Gegebenenfalls erforderliche Änderungen und/oder Anpassungen des VHB befinden sich derzeit in der Prüfung.

Im Auftrag

Püschmann